

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2015 bis zum 23.12.2015

1. Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 22.12.2015 Das Plangebiet wird an dem westlichen und nördlichen Bereich vom Gewässer II. Ordnung dem Addinggaster Tief, nördlicher Arm begrenzt. Das Gewässer und die Unterhaltung unterliegt dem Entwässerungsverband Norden. Der Entwässerungsverband Norden ist im Verfahren zu beteiligen. Unter Punkt 5.6 wird erwähnt, dass für den Bereich des „Zubringer Grabens“ der Räumstreifen entgegen der Satzung des EV Norden, auf 6,0 m Breite reduziert werden soll. Diesem kann nicht zugestimmt werden. Die gültige Satzung des EV Norden sieht für die ordnungsgemäße Räumung der Gräben einen Räumstreifen von 10,0 m vor. Die Reduzierung der Breite des Räumstreifens kann, wenn überhaupt möglich, nur mit der Zustimmung des EV Norden und dem Landkreis Aurich UWB erfolgen. Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für die Oberflächenentwässerung ist vor Beginn der Erschließung ein Oberflächenentwässerungsplan und die dazugehörigen hydraulischen Berechnungen zu erstellen. Die Notwendigkeit einer Regenrückhaltung ist hierbei zu berücksichtigen. Die Unterlagen sind meiner Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. Auch wenn bei dieser Planung nach § 34 BauGB die Eingriffsregelung (§§ 14-17 BNatSchG) nicht zu berücksichtigen ist, ist vor Baubeginn und einer Flächenversiegelung zu prüfen, ob nicht nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Trifft dies zu, so sind entsprechende Maßnahmen zur Rettung oder Umsiedlung zu veranlassen. Die Maßnahmen sind mit meiner Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Der Entwässerungsverband Norden wurde im Verfahren beteiligt Die Entwässerungsplanung ist zwischenzeitlich genehmigt durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises unter Beteiligung des Entwässerungsverbandes Norden. Der Entwässerungsverband hat für den Bereich des „Zubringergraben“ der reduzierten Breite des Räumstreifens auf 6,00 m zugestimmt. Die Entwässerungsplanung ist genehmigt durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten als striktes Recht und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Prüfung des Artenschutzes vorgenommen; mit dem Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände berührt werden.
--	--

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt. Die Formulierung wird im Bebauungsplan als Hinweis hinzugefügt.

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
Säurebildungspotential {SBP} Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK) Eluat; pH-Wert; Leitfähigkeit; Chlorid; Sulfat." Hinweise: Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte ZO der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen.	
2. LGLN, Katasteramt Norden – mit Schreiben vom 07.12.2015 Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. - Um eine Richtigkeitsbescheinigung ausstellen zu können muss sichergestellt sein, dass die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit einwandfrei möglich ist. Da die Straße von zwei sich gegenüberliegenden Maßen bestimmt wird, ist die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit nicht einwandfrei möglich. Die Straße wird mit dem Maß 31,40 m überbestimmt, dieses Maß muss aus der Planungsunterlage herausgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und die Änderungen vorgenommen.

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
3. Entwässerungsverband Norden - mit Schreiben vom 08.12.2015 vorab verweise ich auf meine als Abschriften beigelegten Stellungnahmen vom 07.05. und 22.7.2014, die weiterhin zu beachten sind. Folgende Punkte sind hinzuzufügen bzw. zu präzisieren: 1. Regenrückhaltung : Die abschließende Anmerkung vom 22.7. „Ohne Regenrückhaltung geht es nicht!“ hat zu dem LINNEMANN-Plan geführt, den Grenzgraben zum bestehenden Wohngebiet als Regenrückhaltebecken auszugestalten. Das mag rechnerisch klappen, birgt aber im Vergleich zu einem zentralen Becken erhebliche Nachteile: Das Drosselbauwerk darf die durchgehende Befahrbarkeit des Räumstreifens nicht behindern. An der Einleitungsstelle ES3 muss die vorhandene „Endverrohrung“ als Überfahrt erhalten bleiben, wobei das Rohr in Höhenlage und Durchmesser an die veränderten Anforderungen anzupassen ist. Der Auslauf ist erosionssicher herzustellen. Die aus den Unterlagen nicht ersichtliche bauliche Ausgestaltung des Drosselbauwerks wurde per E-Mail nachgereicht. Ob diese Bauweise langjährig funktionssicher ist, wage ich zu bezweifeln: Wer passt auf, dass das Abfluss-Loch nicht verstopft, wer ist verantwortlich? Die Unterhaltung des Rückhaltegrabens mag zwar technisch einfach möglich sein, aber der Ärger mit den Eigentümern der angrenzenden Baugrundstücke ist vorprogrammiert, denn sie tragen die Unterhaltungslast für das gesamte Baugebiet. Die gewählte Lösung bedarf der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.	Die Entwässerungsplanung ist genehmigt durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises unter Beteiligung des Entwässerungsverbandes Norden.

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

2. Räumstreifen am Verbandsgewässer:

Entscheidend ist

a) das Recht den Räumstreifen nutzen zu dürfen. Die vorgesehene dingliche Absicherung ist uns nachzuweisen, bevor der B-Plan Rechtskraft erlangt. Sie muss gewährleisten, dass der Verband alle am Verbandsgewässer erforderlichen Unterhaltungsarbeiten vom südlich angrenzenden Räumstreifen aus durchführen darf. Weil das von den Satzungsbestimmungen abweicht, müssen unter Hinweise zu Gewässer II. Ordnung die sonst üblichen Worte „entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes“ gestrichen werden.

b) die Erreichbarkeit des Räumstreifens. Diesem Punkt misst die Planung zu wenig Bedeutung bei. Räumgeräte (i.d.R. Bagger) und bei Bedarf auch Abfuhr-Fahrzeuge (Schlepper mit Dumper) müssen den Räumstreifen erreichen können. Im Osten ist der Räumstreifen über die öffentliche Straße „Deepstück“ erreichbar, im Westen nur über das Privatgrundstück Siedlungsweg 5. Weil nur dessen rückwärtiger Teil im Geltungsbereich des B-Planes liegt, müsste entweder der Geltungsbereich oder zumindest das dingliche Räumstreifen-Wegerecht bis an den Siedlungsweg ausgedehnt werden. Die Gewährleistung der Zuwegung zum Räumstreifen über das Bents-Grundstück hatten wir gegenüber Lüpkes/Bold schon 2012 schriftlich gefordert.

c) die durchgehende Nutzbarkeit/Befahrbarkeit des Räumstreifens. Dazu muss gewährleistet sein, dass entweder gar keine Querzäune zulässig sind oder Pforten vorgeschrieben sind, die mindestens 4m breit sind und sich ohne Werkzeuge öffnen lassen. Außerdem sind die R/F-Wege zu den Überquerungen (An der Friedenskirche und Schmiedestraße) schwerlast-tauglich zu befestigen, denn der Entwässerungsverband wird für denkbare Schäden nicht haften.

Die Reduzierung des Räumstreifens erfolgte in Abstimmung mit dem Entwässerungsverband Norden. Die Entwässerungsplanung insgesamt ist genehmigt durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich.

Auf dieser Grundlage wird eine Absicherung innerhalb eines städtebaulichen Vertrages aufgenommen, der zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt Norden abgeschlossen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und die Änderungen vorgenommen.

Der Abschluss der Kaufverträge erfolgt erst nach Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans.

Die dingliche Absicherung ist eine zusätzliche Absicherung. Weiterhin ist im Bebauungsplan die Festsetzung eines Geh-, Fahr-, und Leitungsrechtes zugunsten des Entwässerungsverbandes Norden erfolgt.

Eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers liegt vor. Das Schreiben ist als Anlage beigelegt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
3. Natur und Landschaft Krebsscheren-Vorkommen sind mir bis dato nur im Norder Tief und im Judas bekannt. Diese wurden seitens der UNB vor gut zwei Jahren als „Baumarkt“-Krebsschere erachtet, die nicht dem BNatSchG-Schutz unterliege. Angesichts des enormen Vermehrungspotenzials der Krebsschere würde ein grundsätzliches Entnahme-Verbot schon in wenigen Jahren den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen. Verursacher wäre das in dem jetzt laufenden Verfahren festgeschriebene Verbot. Daraus folgere ich, dass schon jetzt gutachterlich nachzuweisen ist, ob es sich bei den ca. 10 gefundenen Exemplaren um einen schützenswerten Bestand handelt und, wenn ja, wie sich dessen Ausbreitung auf den Wasserabfluss auswirkt. Erst danach könnte entschieden werden, ob das Baugebiet verwirklicht werden kann. Alternativ müsste die Erwähnung von Krebsschere (<i>Stratiodes aloides</i>) auf Seite 28 und 29 unterbleiben.	Im Zusammenhang mit der Erschließung und der Bebauung werden keine Maßnahmen am Gewässer geplant und durchgeführt und auch keine Eingriffe in die Gewässerstruktur des Gebietes und der darüberhinausgehenden Einzugsgebiete vorgenommen, die möglicherweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach sich ziehen. Der Erhalt der Krebsschere ist im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten des EV Norden zu berücksichtigen und jeweils mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ansonsten ist die Ausführung der Gewässerunterhaltung nicht Gegenstand der vorliegenden Abwägung und damit auch nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Insofern wird dem Vorschlag im letzten Satz der Stellungnahme des Entwässerungsverbandes Norden gefolgt.
4. Ostfriesische Landschaft – mit Schreiben v. 25.11.2015 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
5. EWE Netz – mit Schreiben vom 09.12.2015 Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u.a. BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flach wurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig. Falls vom Erschließungsträger ein Bodenaustausch im Bereich der Leitungstrassen gefordert wird, trägt die EWE NETZ GmbH diese zusätzlichen Aufwendungen nicht. Alle Aufwendungen für den Abtransport des Bodenaushubs und die Einbringung des Füllsandes sind vom Erschließungsträgers zu zahlen.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.
6. OOWV – mit Schreiben vom 01.12.2015 in unserem Schreiben vom 15.05.2014 - T lb - 209/14/Di/wil - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
	im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Übersendung der endgültigen Planfassung.
7. NLWKN, Betriebsstelle Aurich Stellungnahme vom 08.12.2015: Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Ich möchte Sie aber auf folgendes hinweisen: Abwasser: Es ist sicherzustellen, dass die vorhandene Kläranlage die zusätzlichen Belastungen übernehmen kann und ggfs. hat eine Anpassung zu erfolgen. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Durch eine Zulaufsvergleichmäßigung und Kanalbewirtschaftung konnte die Belastung bereits um über 50% gesenkt werden. Die Kläranlage ist nicht überlastet und wird zukünftig an sich ändernde Belastungen angepasst. Die ordnungsgemäße Entwässerung von Baugebieten ist sichergestellt.